

Der Kampf um die Erfüllung der Kulturaufgaben in Verantwortung für Volk und Reich steht also an erster Stelle. Das Gesetz verlangt vorab, daß auch der Künstler diene, daß er durch sein Werk für Volk und Reich und aus beider Wesen spreche. Danach erst folgt die Regelung der wirtschaftlichen Unterbauung, also die Zuteilung der Volksgüter an den einzelnen auf Grund seiner Leistungen.

Die Durchführungsverordnung bestimmt des weiteren, daß gleich wie jeder Deutsche einem Berufsstand zugeordnet ist, die Kammerzugehörigkeit für den schaffenden Künstler bindende Verpflichtung ist. Wer bei der Erzeugung der obengenannten Kulturwerte – so sagt der Abschnitt, und erinnert uns an die Bestimmungen der altehrwürdigen St.-Lukas-Gilde –, wer bei Erzeugung, aber auch wer bei der Wiedergabe, der Verbreitung, der Erhaltung, bei Absatz und Vermittlung der sieben Künste mitwirkt, muß Mitglied der einzelnen Kammer sein.

In Erweiterung der früheren freiwilligen Schutz- oder Berufsverbände schließt der Staat in der Reichsschrifttumskammer neben dem schaffenden und erzeugenden Künstler also auch den Verleger und den Buchhändler, die Leihbüchereien, die Buchvertreter, die buchhändlerischen Angestellten und wer immer gewerbsmäßig oder gemeinnützig hilft, in den Kreis der Kammer ein, wobei einerlei ist, ob es sich um Einzelpersonen oder Körperschaften, einerlei ob es sich um Reichsangehörige oder um Ausländer auf deutschem Boden handelt. Das Gesetz fährt fort: Von der Aufnahme und damit vom Recht auf Mitarbeit kann ausgeschlossen werden, wer für die Ausübung seines Amtes oder Berufes die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

Nach einer Reihe von Bestimmungen über den Aufbau der Kammer und nach Einfügung besonderer Vollmachten für den Präsidenten der Reichskulturkammer gibt ein weiterer Abschnitt den Obmännern der Kammern dann die Vollmacht, Bedingungen für den Betrieb, für die Eröffnung und Schließung von Unternehmungen, Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb ihrer Gebiete, insbesondere auch über Art, Gestaltung und Verträge ihrer Tätigkeitsgruppen zu erlassen.

Die Kammern haben eigenes Strafrecht und die Befugnis, durch die Polizeibehörden ihre Anordnungen durchzuführen.

Während in den anderen europäischen Staaten die Künste lose Verbände gebildet haben, in denen sie ihre wirtschaftlichen Interessen vertreten und mit mehr oder weniger Glück Einfluß auf die Gesetzgebung zu erreichen suchen, sind in Deutschland die Schaffenden und ihre Mittler allzumal zusammengefaßt in Körperschaften des öffentlichen Rechtes, also in unabhängige Selbstverwaltungsgruppen, die dennoch mit ungewöhnlichen Rechten begabt sind und von der Regierung als Ständesvertretung gleichen Rechts mit den gesetzgebenden Instanzen eingefügt sind.

Mit anderen Worten: Der neue Staat will keine unbestimmten

Zustände. Er macht den Versuch – ich möchte sagen – durch ein Umstellung der Aufgaben die Verantwortung für die Künste den Gruppen selbst aufzuerlegen.

Das ist eine so entscheidende Wendung, daß ich mit einigen Worten auf ihre begründenden Meinungen eingehen möchte. Die Lehren vom ständischen Staat, unter denen sich die Neubildungen vollziehen, wurden schon seit Jahrzehnten verteidigt, umstritten oder bekämpft. Sie werden sich vielleicht auch noch entsinnen, daß bei den Zusammenkünften des Schrifttums der verschiedenen Völker eine Regelung der Verhältnisse von Schrifttum und Staat gerade von französischer und englischer Seite immer wieder gefordert wurde. Man fand allerdings keine bessere Lösung, als nach Ablehnung der ständischen Neubildung einem kaum umschränkten blassen Liberalismus das Wort zu reden. Ein Zeichen rechter Jugendlichkeit war es, daß demgegenüber wir Deutschen uns schon damals – ähnlich den Italienern – gegen den literarischen Freihandel wandten. Beide Völker haben danach aber bei der Neuordnung an ihre eigene Überlieferung angeknüpft und recht verschiedene Gebilde geschaffen. Während Italien wohl die Schichtung vollzieht, im übrigen aber den einzelnen Stand, um mit einem Wort Bortollettos zu sprechen, als Briefboten zwischen dem Einzelmann und Staat benutz, haben wir Deutschen den ständischen Begriff vertieft und mit der Selbstverwaltung auch die Pflicht der Selbstbeobachtung verknüpft. Der Staat schränkt, um ein Bild zu geben, freiwillig einen Teil seiner Aufsichtsbefugnisse ein. Er ersetzt sie durch eine eigenständige Verwaltung, die die Ordnung der Mitglieder zueinander und die Verantwortung für Handel und Wandel des einzelnen zu einem Teil, nämlich im Rahmen des Berufes, der Kammer auferlegt, der der einzelne untersteht. Fast ebenso weit wie vom Liberalismus ist der deutsche ständische Begriff also vom Faschismus entfernt.

Solche Neuformung, die gewiß noch manches Opfer des Staates und die Wandlung mancher Mitglieder voraussetzt, steht erst in ihrem Beginn. Eine oft auch weltanschauliche Umstellung ist erforderlich, um den einzelnen innerhalb der ständischen Vertretung zu neuen Aufgaben anzureizen. Nicht nur, daß uns das Erbe der „wirtschaftlichen Interessenvertretung“ der alten Berufsverbände belastet, wir müssen, wenn wir dem Gedanken des Kulturkammergesetzes den rechten Unterbau verleihen, uns auch von Beginn an jener geistigen Verengung der Schichten entgegenstellen, die sich in der Geschichte ständischer Staaten oft ergeben hat. Wir wissen, daß aus dem Zusammenwachsen der Menschen in Zünften und Gilden oft ein Gefühl sproß, das sich gegen die Gesamtschaft gewandt hat. Der ständische Aufbau ist also nur in einem streng geordneten Staat möglich, in dem die Machtbefugnisse des Führers sich immer und unbedingt gegen den Eigenwillen der beruflichen Schichten durchzusetzen vermögen. Erst das Reichsstatthaltergesetz mit seiner gesicherten Manneszucht, erst die landschaft-